



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 66/02

vom

25. April 2002

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Kirchhof, Raebel und Kayser sowie die Richterin Dr. Vézina

am 25. April 2002

beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts Köln vom 22. Januar 2002 wird auf Kosten des Gläubigers als unzulässig verworfen.

Gründe:

Nach der Neuregelung des Beschwerderechts durch das Zivilprozeßreformgesetz ist ein außerordentliches Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Beschwerdegerichte, in denen es an einer Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO n.F. fehlt, nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002 - IX ZB 11/02, WM 2002, 775 f).

Dem Antrag des Gläubigers auf Aussetzung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Vorlagebeschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2002 - 1 BvR 10/99 (<http://www.bverfg.de>) an das Plenum ist nicht zu entsprechen. Es fehlt insoweit an den Voraussetzungen des § 148

ZPO. Die nachgesuchte Entscheidung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts ist für das vorliegende Verfahren nicht vorgeflich.

Kreft

Kirchhof

Raebel

Kayser

Vézina